

99089013001000, 99089013001000

Lagergenehmigung für explosionsgefährliche Stoffe beantragen

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/802822/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089013001000, 99089013001000
Leistungsbezeichnung I	Lagergenehmigung für explosionsgefährliche Stoffe beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Änderung Sprengstofflager, Lagergenehmigung §17 SprengG, Explosivstoff, gewerbliches Feuerwerk, Explosionsgefährliche Stoffe lagern, Sprengstoff lagern Genehmigung, Lagergenehmigung Sprengstoffrecht, Sprengstoff, Sprengstofflager beantragen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Brandschutz und sonstige Auflagen (2050600), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Handlungsgrundlage	• Richtlinie Bauweise und Einrichtung der Lager für Sprengstoffe und Zündmittel (SprengLR 210) • Richtlinie Bauweise und Einrichtung der Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände (SprengLR 220) • Richtlinie Diebstahlsicherung der Lager für Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff (SprengLR 230) • Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten (SprengLR 240) • Richtlinie Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe (SprengLR 300) • Richtlinie Bauweise und Einrichtungen der Lager für sonstige explosionsgefährliche Stoffe (Lagergruppe I - III) (SprengLR 310) • Richtlinie für die Zusammenlagerung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe (Lagergruppen I-III) (SprengLR 340) • Richtlinie Abstände der Lager für sonstige explosionsgefährliche Stoffe (Lagergruppen I-III) (SprengLR 350) • Richtlinie Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe, die sich wie Explosivstoffe der Lagergruppe 1.3 verhalten (SprengLR 360) • Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen (SprengLR 410)

Modul

Sachverhalt

https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_17.html
https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_2/
https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_4.html
https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/BJNR021410977.html#BJNR021410977BJNG001001309
https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_7.html
https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_27.html
https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_17.html

Teaser

Für die Errichtung und den Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden sollen, oder für wesentliche Änderungen dieser Lager benötigen Sie eine Genehmigung nach dem Sprengstoffgesetz.

Volltext

Explosionsgefährliche Stoffen besitzen ein großes Gefahrenpotenzial. Ziel des Sprengstoffgesetzes ist es, Menschen und Sachen vor diesen Gefahren zu schützen.

Vor diesem Hintergrund benötigen Sie für die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen grundsätzlich eine Lagergenehmigung nach dem Sprengstoffgesetz. Genehmigungsbedürftig sind hierbei auch wesentliche Änderungen eines genehmigten Lagers oder wesentliche Änderungen des Betriebs. Ab der Lagerung einer Nettoexplosionsmasse von 10 Tonnen benötigen Sie eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Diese Genehmigung gilt dann auch als Genehmigung nach dem Sprengstoffgesetz.

Eine Lagergenehmigung kann entfallen, wenn die in der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz genannten "Kleinmengen" nicht überschritten werden.

Erforderliche Unterlagen

- Angaben zur Firma, Anschrift und Ansprechpartner bei der Firma
- Angaben zur Anschrift und Zufahrt Lagerort und Dauer der Lagerung
- maßstabsgerechte Flurkarte mit eingezeichneter

Modul

Sachverhalt

Lagerstätte

- maßstabsgerechter Lageplan der Lagerstätte mit eingezeichneten Schutz- und Sicherheitsabständen
- Angabe über Art und Menge der explosionsgefährlichen Stoffe (Lagergruppe, Verträglichkeitsgruppe, BAM-Gruppe); bei Aufteilung der Lagermenge auf mehrere Lagerorte/Lagerbehältnisse: Angaben zu jedem Lagerort
- Berechnung der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabstände und Nachweis der Abstände
- Baubeschreibung, Bauunterlagen, Bauweise
- Kopie der Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen
- gegebenenfalls Bauartzulassung
- gegebenenfalls Konzept zur Verhinderung von Störfällen mit Sicherheitsmanagement
- gegebenenfalls Brandschutzkonzept nach Industriebaurichtlinie mit Grundriss und Lage der sicherheitstechnischen Einrichtungen (wie Löscheinrichtungen)
- gegebenenfalls Sachverständigen-Gutachten auf Anforderung der Behörde

Voraussetzungen

Als Betreiber beziehungsweise Betreiberin müssen Sie im Besitz einer gültigen Erlaubnis zum Erwerb von und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sein.

Kosten

Verwaltungsgebühr: 200€ - 5.000€

Verfahrensablauf

Da es sich um ein komplexes Verfahren handelt, wird empfohlen, vor Antragstellung mit dem zuständigen Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen.

- Einreichen eines Antrags nebst Anlagen bei der zuständigen Behörde
- Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Plausibilität und gegebenenfalls Nachforderung von fehlenden Unterlagen
- in der Regel Vereinbarung eines Vor-Ort-Termins
- Prüfung vor Ort und gegebenenfalls Anforderung weiterer Unterlagen
- Benachrichtigung über die Entscheidung und Zahlungsaufforderung
- Die Anzahl der Antragssätze sind mit dem

Modul	Sachverhalt
	Sachbearbeiter abzustimmen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist wesentlich abhängig vom Inhalt und Umfang des Antrags und gegebenenfalls notwendiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Zur Dauer der Bearbeitung fragen Sie nach dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen die zuständige Behörde.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Eine Bearbeitung ist erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen möglich.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Lagergenehmigung für explosionsgefährliche Stoffe Erteilung • § 17 Sprengstoffrecht (SprengG) • Genehmigung zum Lagern von Sprengstoff • Änderung Sprengstofflager • zuständig: TLV
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Gesundheitlicher und Technischer Verbraucherschutz, Dezernat 21, Standort Erfurt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Lagergenehmigung für explosionsgefährliche Stoffe beantragen, Apply for a storage permit for explosive substances